



# VERWALTUNGSGERICHT DES KANTONS ZUG

---

## VERWALTUNGSRECHTLICHE KAMMER

Mitwirkende Richter: MLaw Patrick Trütsch, Vorsitz  
lic. iur. Judith Fischer und MLaw Stefan Bernbeck  
Gerichtsschreiberin: MLaw Jacqueline Kalt

U R T E I L vom 3. August 2026 *[rechtskräftig]*  
gemäss § 29 der Geschäftsordnung

in Sachen

A. \_\_\_\_\_  
Beschwerdeführer

gegen

**Regierungsrat des Kantons Zug**, Regierungsgebäude, 6301 Zug  
Beschwerdegegner

betreffend

Strassenverkehrsrecht  
(Immatrikulationsfrist bei der Übertragung von Kontrollschildern)

A. Am 14. April 2025 erliess das Strassenverkehrsamt des Kantons Zug eine Feststellungsverfügung für A.\_\_\_\_\_, in welcher die behördliche Praxis in Bezug auf die Handhabung der Abtretungsvoraussetzungen von Kontrollschildern als rechtskonform erklärt wurde. Diese Praxis besagt, dass Fahrzeuge nicht als immatrikuliert gelten, solange die Kontrollschilder beim Strassenverkehrsamt deponiert sind, weshalb die dreimonatige Sperrfrist für die Abtretung von Kontrollschildern während der Hinterlegungszeit nicht läuft. Das Strassenverkehrsamt stützt die Praxis auf die Verordnung über die Kontrollschildnummern (KnV; BGS 751.222). Der Feststellungsverfügung vom 14. April 2025 ging eine Schaltervorsprache von A.\_\_\_\_\_ am 21. Januar 2025 voraus, anlässlich derer ihm eine Abtretung der Kontrollschilder ZG C.\_\_\_\_\_ an eine Drittperson unter Verweis auf die behördliche Praxis verwehrt worden war (SID-act. 6). Mit E-Mail vom 30. Januar 2025 ersuchte A.\_\_\_\_\_ das Strassenverkehrsamt um den Erlass einer anfechtbaren Verfügung betreffend die erwähnte Praxis (SID-act. 2). In der Folge erliess das Strassenverkehrsamt die besagte Feststellungsverfügung vom 14. April 2025.

Gegen diese Verfügung erhob A.\_\_\_\_\_ am 12. Juni 2025 Beschwerde beim Regierungsrat des Kantons Zug und beantragte unter anderem, die Feststellungsverfügung sei aufzuheben (RR-act. 1). Mit Entscheid vom 27. Januar 2026 wurde die Beschwerde gutgeheissen und die Verfügung vom 14. April 2025 aufgehoben (RR-act. 12).

B. Dagegen erhob A.\_\_\_\_\_ (nachfolgend Beschwerdeführer) mit Eingabe vom 11. Februar 2026 (Poststempel 12. Februar 2026) Verwaltungsgerichtsbeschwerde und beantragte, der Entscheid des Regierungsrates sei aufzuheben. Darüber hinaus sei festzustellen, dass die dreimonatige Immatrikulationsfrist auch dann gewahrt sei, wenn die Kontrollschilder beim Strassenverkehrsamt hinterlegt seien, solange das Fahrzeug immatrikuliert bleibe. Eventualiter sei die Sache zur materiellen Beurteilung an die Vorinstanz zurückzuweisen; unter Kosten- und Entschädigungsfolgen zulasten des Staates (act. 1).

C. Der mit Verfügung vom 13. Februar 2026 verlangte Kostenvorschuss in Höhe von Fr. 1'500.– (act. 2) wurde fristgerecht geleistet (act. 3).

D. Die Sicherheitsdirektion des Kantons Zug beantragte mit Vernehmlassung vom 20. März 2026 die Abweisung der Beschwerde, soweit darauf einzutreten sei, und begründete ihren Antrag ausführlich (act. 5).

Das Verwaltungsgericht erwägt:

1. Gemäss § 61 Abs. 1 Ziff. 2 des Gesetzes über den Rechtsschutz in Verwaltungssachen (Verwaltungsrechtspflegegesetz, VRG; BGS 162.1) in Verbindung mit § 18 Abs. 2 des Gesetzes über die Steuern im Strassenverkehr (BGS 751.22) ist die Beschwerde an das Verwaltungsgericht innert 30 Tagen gegen Verwaltungsentscheide des Regierungsrats zulässig. Die Beschwerde gegen den Beschwerdeentscheid vom 27. Januar 2026 wurde am 12. Februar 2026 der Schweizerischen Post übergeben und ist damit rechtzeitig eingereicht worden. Die Beschwerde enthält einen Antrag sowie eine Begründung (§ 64 Abs. 1 Satz 1 VRG) und genügt damit den formellen Anforderungen an eine Laienbeschwerde. Der Beschwerdeführer hat am vorinstanzlichen Verfahren teilgenommen (§ 62 Abs. 1 lit. a VRG). Ob er auch vom angefochtenen Bescheid besonders berührt ist und ein schutzwürdiges Interesse an dessen Aufhebung hat (§ 62 Abs. 1 lit. b und c VRG), bildet Gegenstand der nachfolgenden Erwägungen. Die Beurteilung erfolgt im Zirkularverfahren (§ 29 Abs. 1 GO VG).

2. Zur Erhebung der Verwaltungsgerichtsbeschwerde ist gemäss § 62 Abs. 1 VRG berechtigt, wer a) vor der Vorinstanz am Verfahren teilgenommen oder keine Möglichkeit zur Teilnahme erhalten hat, b) durch den angefochtenen Entscheid oder Erlass besonders berührt ist und c) ein schutzwürdiges Interesse an dessen Aufhebung oder Änderung hat.

Mit der Verwaltungsgerichtsbeschwerde kann gemäss § 63 Abs. 1 VRG jede Rechtsverletzung gerügt werden. Als Rechtsverletzung gelten: 1. die Nichtanwendung und die unrichtige Anwendung eines Rechtssatzes; 2. die unrichtige rechtliche Beurteilung einer Tatsache; 3. der Missbrauch oder die Überschreitung des Ermessens; 4. die Verletzung einer wesentlichen Form- oder Verfahrensvorschrift; 5. Rechtsverweigerung und Rechtsverzögerung.

Mit der Verwaltungsgerichtsbeschwerde kann überdies jede für den Entscheid erhebliche unrichtige oder ungenügende Feststellung des Sachverhaltes angefochten werden (§ 63 Abs. 2 VRG).

3. Bei der rechtlichen Würdigung der festgestellten Tatsachen wendet die Behörde das Recht von Amtes wegen an (§ 18 Abs. 1 VRG). Die Prozessvoraussetzungen werden

ebenfalls von Amtes wegen geprüft (Regina Kiener et al., Öffentliches Verfahrensrecht, 3. Aufl. 2021, Rz. 1213).

3.1 Der Beschwerdeführer hat am Verfahren der Vorinstanz teilgenommen und erfüllt damit die Voraussetzung von § 62 Abs. 1 lit. a VRG. Die materielle Beschwer ist in § 62 Abs. 1 lit. b und c VRG geregelt. Das besondere Berührtsein und das schutzwürdige Interesse überschneiden sich weitgehend, weshalb beide Voraussetzungen gemeinsam behandelt werden können (BGE 136 I 281 E. 2.2; Kiener, a.a.O., Rz. 1432). Der Rechtssuchende muss in hinreichendem Masse beschwert sein; sein Rechtsschutzinteresse muss intensiv genug sein, um als unmittelbares und persönliches Interesse anerkannt werden zu können. Demnach müssen "handfeste Belange, persönliche Vor- oder Nachteile hinter dem Rechtsschutzanliegen stehen" (BVGer B-3595/2021 vom 3. Januar 2022 E. 7.4.4). Das Interesse ist nur schutzwürdig, wenn der Rechtssuchende durch das Beschwerdeverfahren einen realen – materiellen oder ideellen – Nachteil von sich abwenden kann. Dabei muss dem drohenden Nachteil eine nicht unbedeutende Schwere zukommen und der Schadenseintritt relativ wahrscheinlich sein – bloss geringfügige, unwahrscheinliche Beeinträchtigungen reichen nicht aus (BVGer B-3595/2021 vom 3. Januar 2022 E. 7.4.4, mit Hinweis auf BVGE 2007/20 E. 2.4.1). Darüber hinaus bedarf es eines aktuellen und praktischen Interesses. Die Rechtsprechung verzichtet darauf ausnahmsweise, wenn sich die aufgeworfenen Fragen unter gleichen oder ähnlichen Umständen jederzeit wieder stellen können, eine rechtzeitige Überprüfung im Einzelfall kaum je möglich wäre und ihre Beantwortung wegen ihrer grundsätzlichen Bedeutung im öffentlichen Interesse liegt (vgl. BGE 147 I 478 E. 2.2; 139 I 206 E. 1.1).

3.2 Die Beschwerde des Beschwerdeführers erfüllt diese Voraussetzungen nicht. Die Vorinstanz hat bereits zutreffend entschieden, dass die Feststellungsverfügung vom 14. April 2025 des Strassenverkehrsamts mangels eines glaubhaft gemachten Feststellungsinteresses aufzuheben ist. Weiterungen hierzu erübrigen sich. Dem Antrag auf Aufhebung der Verfügung wurde im angefochtenen Entscheid damit vollumfänglich entsprochen. Wie aus den Akten hervorgeht, konnte der Beschwerdeführer in der Zwischenzeit das Kontrollschild ZG 6173 an eine Drittperson abtreten. Der Beschwerdeführer hat mit seinem Hauptantrag bereits obsiegt. Sein Interesse erschöpft sich darin, eine materielle Beurteilung der Behördenpraxis zu erlangen. Ein schutzwürdiges Interesse an einer solchen abstrakten Klärung besteht nicht. Ein Nachteil, der gerichtlichen Rechtsschutz erfordern würde, ist daher nicht ersichtlich. Die Begründung, er könne jederzeit wieder von der streitigen Behördenpraxis betroffen sein und sei in dieser Hinsicht zumindest virtuell be-

schwert, zumal eine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung vorliege, geht fehl. Es ist weder ersichtlich noch substantiiert dargetan, weshalb sich die aufgeworfene Frage unter vergleichbaren Umständen jederzeit wieder stellen könnte, ohne rechtzeitig einer gerichtlichen Überprüfung zugänglich zu sein. Sollte das Strassenverkehrsamt eine künftige Abtretung erneut verweigern, stünde es dem Beschwerdeführer frei, den Erlass einer individuell-konkreten Verfügung zu verlangen. Es fehlt damit an einem schutzwürdigen Interesse und folglich an einer Prozessvoraussetzung.

3.3 Nach bundesgerichtlicher Rechtsprechung haben Feststellungsverfügungen stets individuelle und konkrete Rechte und Pflichten zum Gegenstand. Nicht feststellungsfähig ist namentlich eine abstrakte Rechtslage. In dieser Hinsicht ist der Antrag 2 des Beschwerdeführers unzulässig. Darauf ist nicht weiter einzugehen. Im Übrigen ist nicht nachvollziehbar, weshalb das Strassenverkehrsamt eine Feststellungsverfügung erlassen hat, zumal mit behördlichen Auskünften keine Rechtsfolgen verbunden wären und daher eine Auskunft nicht anfechtbar gewesen wäre (BGE 130 V 388 E. 2.5 mit zahlreichen Hinweisen).

4. Auf die Beschwerde ist daher nicht einzutreten.

5. Gemäss § 23 Abs. 1 Ziff. 3 VRG trägt die unterliegende Partei die Kosten des Verfahrens. Für die Bemessung der Kosten sind insbesondere der Zeitaufwand, die Schwierigkeit des Falls sowie der Streitwert bzw. das tatsächliche Streitinteresse massgebend (§ 22a Abs. 2 VRG i.V.m. § 1 Abs. 2 der Verordnung über die Kosten im Verfahren vor dem Verwaltungsgericht [Kosten VO; BGS 162.12]). Die Kosten werden dem Beschwerdeführer auferlegt, auf Fr. 1'500.– festgesetzt und mit dem geleisteten Kostenvorschuss verrechnet.

6. Im Rechtsmittelverfahren ist der ganz oder teilweise obsiegenden Partei zulasten der unterliegenden Partei eine Parteientschädigung nach Massgabe ihres Obsiegens zuzusprechen (§ 28 Abs. 2 VRG). Bund, Kantone und den Gemeinden sowie mit öffentlich-rechtlichen Aufgaben betrauten Organisationen wird in der Regel keine Parteientschädigung zugesprochen, wenn sie in ihrem amtlichen Wirkungskreis obsiegen (§ 28 Abs. 2a VRG). Eine Parteientschädigung ist nicht zuzusprechen.

Demnach erkennt das Verwaltungsgericht:

---

1. Auf die Beschwerde wird nicht eingetreten.
2. Es werden Kosten in Höhe von Fr. 1'500.– erhoben, welche mit dem geleisteten Kostenvorschuss in gleicher Höhe verrechnet werden.
3. Eine Parteientschädigung ist nicht zuzusprechen.
4. Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit der schriftlichen Eröffnung beim Schweizerischen Bundesgericht in Lausanne Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten eingereicht werden.
5. Mitteilung an den Beschwerdeführer (mit ausführlicher Rechtsmittelbelehrung), an den Regierungsrat des Kantons Zug (dreifach) sowie im Dispositiv zum Vollzug der Ziffer 2 an die Finanzverwaltung des Kantons Zug.

Zug, 3. August 2026

Im Namen der  
VERWALTUNGSRECHTLICHEN KAMMER  
Der Vorsitzende

Die Gerichtsschreiberin

versandt am